

Landgericht München I

Az.: 30 O 15489/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 30. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Hetz als Einzelrichterin am 20.10.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils voll-

streckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.054,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist ein Anwaltsregress, welchen die Klägerin als [REDACTED] aus übergegangenem Recht geltend macht. Der Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des sogenannten Dieselskandals.

Die Klägerin ist ein nach § 4 Nr. 10 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden: Versicherungsnehmerin) unterhielt bei der Klägerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Versicherungsnehmerin erwarb am 17. April 2019 einen Audi A6 Avant mit einem Kilometerstand von 10.352 Kilometern zu einem Kaufpreis in Höhe von 36.010,99 €. In das Fahrzeug war ein Motor des Typs EA288 verbaut. Hierbei handelt es sich um den Nachfolgemotor des Typs EA 189. Hersteller des Fahrzeugs war die Audi AG. Das gegenständliche Fahrzeug wurde nicht wegen des Verbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung vom Kraftfahrtbundesamt zurückgerufen.

Die Versicherungsnehmerin bzw. ihr Ehemann der Zeuge [REDACTED] welcher die Sache für seine Ehefrau verfolgte, war der Auffassung, bei Erwerb des Fahrzeugs durch den Hersteller mittelbar im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ getäuscht worden zu sein. Er beauftragte deswegen die Beklagte mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Die Beklagte richtete für die Versicherungsnehmerin eine Deckungsanfrage für ein erstinstanzliches gerichtliches Vorgehen gegen die Volkswagen AG an die Klägerin. Die Klägerin erteilte am 15.02.2021 Deckungsschutz für ein Klageverfahren gegen die VW AG.

Die Beklagte erhob daraufhin mit Klageschrift vom 13.04.2021 (Anlage K1) Klage zum Landge-

richt Köln. In der Klageschrift wurde beantragt, die VW AG zur Zahlung von 31.327,23 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs zu verurteilen. Weiter wurde Verurteilung zur Zahlung von Deliktzinsen beantragt. Ferner wurde ein Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs hinsichtlich der Annahme des gegenständlichen Fahrzeugs gestellt sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.873,06 € begehrt. Am 24. November 2021 entschied das Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen 21 O 260/21 den Vorprozess, indem es die Klage abwies. Eine Berufung wurde nicht eingelegt.

Die Klägerin bringt vor, dass die Versicherungsnehmerin nicht über die fehlenden Erfolgsaussichten aufgeklärt worden sei, keine Aufforderung zur Durchführung eines Softwareupdates erhalten habe und im Falle einer hypothetischen Aufklärung über nur sehr geringe Erfolgsaussichten zunächst abgewartet und nur bei Verbesserung der Erfolgsaussichten Klage erhoben hätte.

Die Klägerin behauptet weiter, dass in der Klage zum Landgericht Köln kein Bezug zum streitgegenständlichen Fahrzeug hergestellt worden sei und aufs Geratewohl aufgestellte Vermutungen getroffen wurden.

Der Vorprozess sei von Anfang an aussichtslos gewesen, was die Beklagte gewusst hätte. Sollten wider Erwarten doch geringe Erfolgsaussichten angenommen werden, so hätte die Versicherungsnehmerin dennoch bei ordnungsgemäßer Beratung von einer Prozessführung abgesehen.

Die Klägerin behauptet, sie habe im Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren 1.461 € Gerichtskosten an die Landesjustizkasse Bamberg (Gerichtskostenrechnung Anlage K3) sowie 2.637,40 € an die [REDACTED] bezahlt. Darüber hinaus habe sie der Beklagten Kosten in Höhe von insgesamt 2.955,90 € erstattet.

Die Klägerin ist der Rechtsansicht, hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB wegen des „Thermofensters“ habe schon vor der Einreichung der Klage im Ausgangsverfahren nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az.: VI ZR 433/19 festgestanden, dass die Verwendung des „Thermofensters“ alleine ohne weitere Umstände nicht geeignet sei, das Verhalten der für den Hersteller handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV habe nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung - auf den abzustellen sei - ohnehin scheitern müssen. Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten im Ausgangsprozess zum Vorliegen einer Abschaltvorrichtung sei dieses nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2020, Az.: VIII 57/19 als

nicht ausreichend substantiiert zu bewerten gewesen.

Die Klägerin meint weiter, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.054,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, die Regressklage sei un schlüssig. So sei nicht nur der Vortrag unzureichend, sondern es seien auch keine Beweise für Mandatsbeziehungen und Zahlungsbelege vorgelegt worden.

Die Beklagte bringt vor, das Vorgehen im Ausgangsverfahren sei keineswegs ohne jegliche Aussicht auf Erfolg gewesen; vielmehr seien die Erfolgsaussichten zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen. An eine Aussichtslosigkeit seien hohe Anforderungen zu stellen und die Klägerin hätte überhaupt keine Rechtsprechung benennen können, die für eine Aussichtslosigkeit hätte sprechen können.

So hätten im Gegenteil eine Reihe an Land- und Oberlandesgerichten in vergleichbaren Fällen wie dem des Ausgangsverfahrens Ansprüche zuerkannt.

Es läge auch keine Kausalität vor, zumal seitens der Klägerin gar nicht genau dazu vorgetragen hätte was die Versicherungsnehmerin bei einem Kontakt für Angaben gemacht habe.

Zumindest sei jedoch eine Beratungsgebühr in Höhe von 249,90 € angefallen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED] im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 29.09.2025.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 29.09.2025 und den gesamten Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 7.054,30 € oder eines niedrigeren Betrags. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

1. Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon ihre erfolgte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zeigt. Ein weiterer Vortrag zur Mandatserteilung war hier seitens der Klägerin nicht erforderlich, da sich der Umfang der Mandatserteilung bereits aus der Durchführung des Ausgangsprozesses ergibt.

Zwar hat die Klägerin es unterlassen den Versicherungsvertrag zwischen ihr und der Versicherungsnehmerin vorzulegen, obwohl das Bestehen des Versicherungsverhältnisses bestritten wurde, dennoch ist das Gericht aufgrund der Gesamtumstände überzeugt, dass dieser Versicherungsvertrag zwischen der Klägerin und der Versicherungsnehmerin bestand. Dies schon alleine deshalb, weil die Klägerin Deckungszusagen erteilte. Eine Versicherung versucht üblicherweise ihre Zahlungspflichten so niedrig wie möglich zu halten, weshalb der Fall, dass jemand ohne Versicherungsvertrag, trotzdem Leistungen von einer Versicherung bekommt verschwindend gering ist. Zudem wäre eine Haftung der Beklagten für Pflichtverletzungen auch dann nicht ausge-

schlossen, wenn sie die Leistung freiwillig erbracht hätte.

2. Die Beklagte verletzte ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag in Form unzureichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten.

a) Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 26, 32 bestehen hinsichtlich der durch den Rechtsanwalt zu leistenden Beratung seines Mandanten keine Unterschiede zwischen rechtsschutzversicherten und nichtrechtsschutzversicherten Mandanten.

In den Worten des Bundesgerichtshofs:

„Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 Rn. 22 mwN). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.“ (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 29).

Die erforderliche Beratung richtet sich dabei nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung. Der Rechtsanwalt hat seiner Beratung in der Regel die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch erachtet (BGH, a.a.O., Rn. 30). Die Pflicht, über Risiken aufzuklären besteht über die gesamte Dauer des Mandats, so dass auch über eine ggf. später eintretende Änderung der Erfolgsaussichten einer Klage beraten werden muss (BGH, a.a.O. Rn. 31).

b) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte hier ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Schon nach eigener Darlegung der Beklagten hat sie nicht über „niedrige“ oder gar „sehr niedrige“ Erfolgsaussichten aufgeklärt. Auch gibt die Beklagte nicht an, dass sie den Versicherungsnehmer

gegenüber überhaupt die Prozessrisiken im Einzelnen benannt hätte. Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vorbringens den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten. Erst recht gilt dies, wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer den Eindruck von guten Erfolgsaussichten vermittelt hat, wie es die Aussage des Zeugen ████████ welcher sich für die eigentliche Versicherungsnehmerin vollständig um den Prozess kümmerte, nahelegt. Der Zeuge gab in seiner Vernehmung an, die Klage sei schneller erhoben worden als er habe schauen können.

c) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar nicht als „aussichtslos“, wohl aber als schlecht anzusehen. Eine genaue Quantifizierung der Risiken ist dabei durch das Gericht im Regressprozess nicht erforderlich.

Im Zeitpunkt der Klageeinreichung im Vorprozess war die Klage nicht „aussichtslos“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021.

Die Beklagte brachte für den Versicherungsnehmer im Ausgangsprozess neben dem Vorhandensein eines Thermofensters, das unzulässig sei und Ansprüche begründe (Klageschrift Ausgangsverfahren Anlage K1), verschiedene Abschaltvorrichtungen in der Motorensteuerungssoftware vor. So hätte es unter anderem eine Abgasrückführung (AGR), AdBlue SCR und Folgemängel des Software-Updates gegeben.

Mit diesem konkreten Vorbringen bestanden gewisse Erfolgsaussichten für die Klage, wenngleich die tatsächlichen und rechtlichen Hürden für den Erfolg der Klage erheblich blieben. Die Klage war aber nicht als „aussichtslos“ zu bewerten. Zwar lagen zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes zum sog. „Thermofenster“ vor (BGH, Beschluss vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19 und Beschluss vom 09.03.2021 – VI ZR 889/20), so dass eine Geltendmachung von Ansprüchen allein gestützt auf ein Thermofenster nach diesen Entscheidungen aussichtslos war. Allerdings stützte die Beklagte im Vorprozess ihre Klage für den Versicherungsnehmer nicht nur auf das Vorliegen eines (unzulässigen) Thermofensters. Vielmehr brachte sie gerade auch das Vorliegen einer faktischen Teststandserkennung vor. Eine Abschaltvorrichtung in Form der Erkennung der Testmessung, um dann (und nur dann) den Motor in einem abgasoptimierten Modus zu betreiben, war aber schon nach der damaligen Rechtsprechung (seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020) eindeutig rechtswidrig und konnte zu Ansprüchen nach § 826 BGB führen. Insofern verschob sich das Ge-

wicht des Falles auf die Frage, ob die Beklagte für den Versicherungsnehmer das Vorliegen einer solchen faktischen Teststandserkennung substantiiert vortragen und auch die subjektive Seite eines Anspruchs aus § 826 BGB belegen konnte. Nach dem Maßstab einiger obergerichtlicher Entscheidungen - und auch des Bundesgerichtshofs kurze Zeit nach Klageeinreichung - war entsprechender Sachvortrag wie von der Beklagten gehalten jedenfalls grundsätzlich geeignet, zu einer Beweisaufnahme zu führen, so dass nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden konnte. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.07.2021, Az.: VI ZR 128/20 eine Entscheidung des OLG Koblenz zwar hinsichtlich der Ablehnung von Ansprüchen wegen des Thermofensters gebilligt, die Sache jedoch aufgehoben im Hinblick auf das nicht ausreichend gewürdigte Vorbringen der dortigen Klagepartei zu einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung. Auch nachfolgende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sprechen hierfür: So hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 23.02.2022, Az.: VII ZR 602/21 eine Entscheidung des OLG Schleswig wegen Nichtbefassung mit einem angeblich teststandsbezogenen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler beim Mercedes OM642 aufgehoben (hinsichtlich des Thermofensters wurde die Entscheidung des OLG Schleswig hingegen gebilligt). Mit weiterem Beschluss vom 20.04.2022, Az.: VII ZR 720/21 hob der Bundesgerichtshof eine Entscheidung des OLG Koblenz wegen nicht ausreichender Befassung mit einem angeblich teststandsbezogenen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler auf, wobei hier sogar durch das Gericht eine Auskunft des KBA erholt worden war (auch hier wurde hinsichtlich des Thermofensters die Entscheidung des OLG Koblenz gebilligt). Identisch zu den beiden vorgenannten Entscheidungen ist der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.05.2022, Az.: VII 733/21, mit dem eine Entscheidung des OLG Hamm aufgehoben wurde. Die Beklagte verwies auch auf verschiedene Oberlandesgerichte, die in vergleichbaren Fällen den Sachvortrag zumindest zum Anlass für eine Beweisaufnahme ansahen (siehe Liste in der Klageerwiderung S. 7).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung blieb ein (endgültiger) Klageerfolg für den Versicherungsnehmer zwar weiterhin schwierig, erschien aber im Hinblick auf das Vorbringen zur faktischen Teststandserkennung und der weiteren vorgetragenen Abschaltseinrichtungen nicht ausgeschlossen.

Die Beklagte hätte damit den Versicherungsnehmer zwar nicht über eine Aussichtslosigkeit, jedoch aber über geringe Erfolgsaussichten der Klage beraten müssen.

3. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind aber auch keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

4. Der Klägerin ist aber durch die Pflichtverletzung der Beklagten allerdings kein ersatzfähiger Schaden entstanden. Das Gericht sieht sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit dem Zeugen ■■■■■ unter Würdigung aller Umstände des Falles außer Stande, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, dass der Zeuge sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Relevant ist, wie sich der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Aufklärung seitens des Rechtsanwalts verhalten hätte. Erst an dieser Stelle kommt der Tatsache des durch den Rechtsschutzversicherer gewährten Deckungsschutzes Bedeutung zu: *„Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen.“* (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 38). Greift deshalb zugunsten des Rechtsschutzversicherers hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens des Mandanten kein Anscheinsbeweis, so ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten mit dem Beweismaß des § 287 ZPO auf andere Weise verschaffen kann. Erweist sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters allerdings als objektiv aussichtslos, so greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Versicherungsnehmer die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des gewährten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, a.a.O., Rn. 39).

„Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder

rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen.“ (BGH, a.a.O., Rn. 40).

Nach diesem Maßstab lag hier keine Aussichtslosigkeit vor (siehe oben), da es im Zeitpunkt der Klageeinreichung an einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung fehlte und zudem in Bezug auf die vorgebrachte faktische Teststandserkennung tatsächliche Fragen bestanden. Zugunsten der Klägerin greift daher kein Anscheinsbeweis. Für den vorliegenden Fall erachtet es das Gericht auch nicht für möglich, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu bilden, dass sich der Versicherungsnehmer ohne die Pflichtverletzung der Beklagten (d.h. bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken) gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Für die Überzeugungsbildung des Gerichts zum hypothetischen Alternativverhalten kann es dabei nicht allein auf die Angabe des Mandanten als einvernommenen Zeugen, wie sich dieser hypothetisch verhalten hätte, ankommen. Das Gericht muss sich vielmehr eine Überzeugung bilden aufgrund aller Umstände des Einzelfalls, wie sich der Mandant in der hypothetischen Situation ohne Pflichtverletzung verhalten hätte. Die Angaben des Zeugen insoweit sind dabei nicht der allein entscheidende Faktor. Berücksichtigung muss insoweit auch finden, dass sich Zeugen mit Fragen zu ihrem hypothetischen Alternativverhalten in vielen Fällen schwer tun. Dies ist aber keine Spezialproblematik von [REDACTED]-Dieselregressklagen, sondern eine sich im Rechtsanwaltsregress häufig stellende Problematik, sofern nicht zugunsten des Anspruchstellers eine Vermutung beratungsgerechten Verhaltens greift.

Hier gab der Zeuge [REDACTED] in seiner uneidlichen Aussage im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 an, er sich auch selbst über die Problematik der divergierenden Rechtsprechung informiert hätte. Er habe gewusst, dass es mehr klageabweisende als zusprechende Gerichtsurteile gegeben hätte. Die von der Beklagten konkret vorgebrachte Argumentation bezüglich der Thermofenster empfand er als nicht abwegig und sei daher der Meinung gewesen, dass es

nicht ausgeschlossen sei, dass er den Prozess gewinnen könne. Bei Erfolgsaussichten von etwa 1,5 % hätte er wohl keinen Prozess führen wollen, bei 25 % hätte er jedoch relativ sicher trotzdem geklagt.

Das Gericht erachtet den Zeugen als glaubwürdig. Der Zeuge steht in keiner unmittelbaren Beziehung zum Rechtsstreit. Zwar ist er möglicherweise weiterhin Kunde der Klägerin. Er vermochte nach dem Eindruck des Gerichts aber durchaus, sich hiervon zu lösen. Das Gericht erachtet die Angaben des Zeugen auch für glaubhaft. Der Zeuge gab zwar an, er hätte die Klage bei Erfolgsaussichten von unter 25 % nicht eingereicht. Nach dem Eindruck des Gerichts tat sich der Zeuge allerdings auch teilweise schwer, sein hypothetisches Alternativverhalten anzugeben.

Da erhebliche Zweifel des Gerichts bleiben, dass sich der Versicherungsnehmer bei zutreffender Beratung durch die Beklagte tatsächlich gegen ein Klageverfahren entschieden hätte, vermag sich das Gericht auch mit dem Beweismaß des § 287 BGB die Überzeugung insoweit nicht zu bilden. Insofern erfolgt deshalb eine Entscheidung zulasten der Klägerin.

Dies begründet sich insbesondere auch darauf, dass der Zeuge selbst angab, dass er wusste, dass die Erfolgsaussichten zumindest unter 50 % liegen. Insofern wurde er zwar nicht beraten, hat sich jedoch relativ umfassend selbst mit dem Sachverhalt inklusive der möglichen Erfolgsaussichten vertraut gemacht.

Soweit sich die Klägerin für einen Anspruch gegen die Beklagte darauf stützen möchte, der Zeuge hätte bei ordnungsgemäßer Beratung mit einer Klage gewartet (wie es die Zeugenaussage nahelegt), ist hierfür nicht ausreichend vorgetragen worden. Es fehlt an der Darstellung der Pflichtverletzung, des hypothetischen Alternativverlaufs und des dann eingetretenen Schadens.

Zumal der Zeuge vorliegend von sich aus angab, dass ihm durchaus das hohe Prozessrisiko bewusst gewesen sei.

II.

Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Hetz
Richterin am Landgericht

Verkündet am 20.10.2025

gez.
Duran, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.10.2025

Duran, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte